

Wettbewerbsrecht - Ein Urteil, das Juristen, Journalisten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Studenten sowie Konzerne und Banken kennen sollten:

Urteil des Kartellsenats Düsseldorf vom 07. Juni 2000

Aktenzeichen: U (Kart) 12/00

Aktenzeichen Vorinstanz LG Köln: 22 O 427/99

Fundstelle des Kartellsenats-Urteils im Volltext:

http://www.cenjur.de/jura/urteil_seidlovs.pdf

Kurzinfo:

1. Der vorliegende Vertrag ist in seiner wirtschaftlichen Bedeutung einem Unternehmenskaufvertrag durchaus vergleichbar.
2. Ein räumlich und vor allem zeitlich unbeschränktes Wettbewerbsverbot ist ein Verstoß gegen § 1 GWB.
3. Unwirksamkeit nach § 1 GWB a.F. von „Verträgen, die Unternehmen ... zu einem gemeinsamen Zweck schließen, ... soweit sie geeignet sind, die Erzeugnisse oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen“.
4. Gemeinsamer Zweck im Sinne des § 1 GWB a.F. war insbesondere dann anzunehmen, wenn die Vereinbarung nach ihrer Funktion oder nach der Zielsetzung der Parteien dazu dienen sollte, den zwischen ihnen bestehenden oder potentiellen Wettbewerb zu beschränken (vgl. u.a. BGH WuW/E DE-R 115, 116, m.w.N. - Carpartner).
5. Eine „überschießende“ Wettbewerbsbeschränkung, die zur Erreichung des kartellrechtsneutralen Austauschzwecks eines Vertrags sachlich nicht mehr geboten war, liegt im Fehlen jeglicher zeitlichen Begrenzung und jeglicher Kündbarkeit des Wettbewerbsverbots (vgl. hierzu: BGH GRUR 1997, 675, 676 f. - Druckgußteile“, zum vergleichbaren Fall einer Kundenschutzabsprache).
6. Welche Zeitdauer eines Wettbewerbsverbots, das (auch und eventuell in erster Linie) zur Sicherung des Leistungsaustauschs vereinbart worden ist, gemäß 1 GWB (alter und neuer Fassung) noch hinnehmbar ist, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab.
7. Eine Rechtsfolge der Unwirksamkeit tritt nur ein, wenn das (dem Buchstaben nach fortbestehende) Wettbewerbsverbot die Verhältnisse auf dem relevanten Markt spürbar beeinflussen kann (vgl. BGH NJW 1994, 384, 386).

Schlagworte:

Europarecht, celex-Datenbank, cenlaw-CD-ROM, Marktabschottung, Rechtsverlage, Wettbewerber, gemeinsamer Zweck, Unterlassungsanspruch, Wettbewerbsverbot, Wettbewerbsbeschränkung, zeitlich und örtlich unbeschränktes Wettbewerbsverbot, Unternehmenskauf

Im Urteil zitierte Normen:

Verstoß gegen § 1 GWB a.F., 138 Abs. 1 BGB,

Kostenentscheidung nach § 91 Abs. 1 ZPO.

§§ 545 Abs. 2 Satz 1, 704 Abs. 1 1. Alt. ZPO im Hinblick auf Vollstreckbarkeit des Urteils.

Im Urteil zitierte Fundstellen:

- BGH WuW/E DE-R 115, 116, m.w.N. - Carpartner
- BGH GRUR 1997, 675, 676 f. - Druckgußteile
- BGH NJW 1994, 384, 385, m.w.N.; (zur Zeitdauer eines Wettbewerbsverbotes)
- Senatsurteil vom 30.09.1997 - U. (Kart) 6/97 - m.w.N., rechtskräftig seit der Ablehnung der Revision durch den Bundesgerichtshof, Beschluß vom 09.09.1998, AZ: VIII ZR 330/97, mit einer im Schwerpunkt auf § 138 Abs. 1 BGB abgestellten Beurteilung, die aber hinsichtlich der Zeitdauer des Wettbewerbsverbots keinen prinzipiellen Unterschied gegenüber § 1 GWB mit sich bringt)
- BGH a.a.O.; BGH NJW-RR 1996, 741 f.; BGH NJW 1991, 699 f. (zur geltungserhaltenden Reduktion)
- BGH NJW 1994, 384, 386 (zur Marktbeeinflussung)

Gudrun Seidl, cenjur

CE juristisch-politisches Info-Magazin

http://www.cenjur.de/EPC/pm_epc.htm